



**Presse und Kunst in München.**  
Reichspressechef Staatssekretär Dr. Dietrich empfing im Ruhpoldinger Schlosspark anlässlich des Tages der Deutschen Kunst die führenden Männer der deutschen und der ausländischen Presse. — Bild links: Ballett im Park. (Atlantic, Zander-M.)

Im Rahmen eines weihenwollen Festaktes eröffnete der Führer und Reichskanzler nach einer bedeutungsvollen Rede im Haus der Deutschen Kunst die Große Deutsche Kunstaustellung 1938. Bild rechts: Der Führer beim Rundgang durch die Ausstellung. (Weißbild-Wagenborg-M.)



## Ausgleich für das Landvolk Großzügige Förderungsmaßnahmen — Verordnung Görings

Die Ernährungslage unseres Volkes geblieben, daß jede weitere Abwanderung vom Land in die Stadt unterbleibt, und daß alle Volksgenossen und Volksgenossinnen, die in land- oder forstwirtschaftlicher Arbeit ausgewachsen sind, in dieser Arbeit verbleiben. Die Arbeitsbedingungen für Arbeit in der Stadt sind im allgemeinen günstiger als die Arbeitsbedingungen für Arbeit auf dem Lande.

Dafür wird ein Ausgleich geschaffen durch eine Verordnung, die der Benutzung für den vierjährigen Plan, Generalfeldmarschall Göring, zusammen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 7. Juli 1938 erlassen hat.

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Dr. Heinrich Wacker über diese Verordnung, die eine großzügige Förderung des Landvolkes im Gefolge hat und jetzt im Reichsgesetzblatt veröffentlicht ist.

### Gesetzsgeschenk für das Landvolk

Nach Abschnitt I der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung ist den Angehörigen der Landbevölkerung die Möglichkeit gegeben, von der Tilgung des Ehesstandsdarlehen bereit zu werden und auf diese Weise das Ehesstandsdarlehen als ein Ehesstandsgehen zu erhalten.

Die Tilgungsbeträge eines Ehesstandsdarlehens werden Angehörigen der Landbevölkerung auf Antrag grundsätzlich gewährt, wenn mindestens einer der Ehegatten vor der Scheidung mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und mindestens einer der Ehegatten auch nach der Scheidung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist.

Solang einer der beiden Ehegatten in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig bleibt, kommt eine Tilgung in seinem Fall in Betracht.

Wollen die Ehegatten zehn Jahre nach Schluß des Ehesstandsdarlehens noch, daß einer von ihnen während des zehn Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist, so wird das Ehesstandsdarlehen erlassen.

Auf diese Weise wird das Ehesstandsdarlehen zu einem Geschenk, daß einer der beiden Ehegatten nach der Verheiratung zehn Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

Erst vor Ablauf von zehn Jahren nach der Verheiratung der Fall ein, daß keiner der beiden Ehegatten mehr in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist, so ist das Ehesstandsdarlehen ab dem folgenden Monat mit 1 v. H. monatlich um, solange sich die Ehefrau in einem Arbeitsverhältnis befindet, mit 3 v. H. monatlich zu tilgen. Ein Erfolg für die Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker kann nicht gewährt werden, wenn die Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker nicht mindestens zehn Jahre nach Erstlangung des Ehesstandsdarlehens gedauert hat.

Bei Ehesstandsdarlehen, die vor dem 1. Juli 1938 gewährt worden sind, erstreckt sich die Stundungsmöglichkeit nicht auf die Tilgungsbeträge, die vor dem 1. August 1938 fällig geworden waren, sondern nur auf den Rest des Ehesstandsdarlehens.

Eine ähnliche Stundungsmöglichkeit, wie sie der Abschnitt I der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung bringt, hatte der Reichsminister der Finanzen durch Verwaltungsbescheid vom 28. März 1938 vorgesehen. Der Kreis derjenigen Ehepaare, die Stundung erlangen können, ist aber durch die Verordnung vom 7. Juli 1938 wesentlich größer geworden.

Ehesstandsdarlehen werden auch gewährt, wenn die künftige Ehefrau im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb von Verwandten aufzugebende Witwe beschäftigt ist und infolge ihrer Verheiratung eine Ersatzkraft nicht eingestellt wird.

### Einrichtungsdarlehen

Angehörigen der Landbevölkerung, die nach dem 30. Juni 1938 geheiratet haben, kann außer dem Ehesstandsdarlehen auf Antrag ein Einrichtungsdarlehen gewährt werden, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren vor der Verheiratung ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und weiterhin tätig zu sein beabsichtigt. Das Einrichtungsdarlehen beträgt 800 RM, wenn beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen sind. Es beträgt 400 RM, wenn nur einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

Das Einrichtungsdarlehen ist unverzinslich. Es wird in bar im Gelde gewohnt. Während Ehesstandsdarlehen nur zum Erwerb von Möbeln und Hausrat berechtigen, kann das Einrichtungsdarlehen zum Beispiel für die Anschaffung irgendwelcher Werkzeuge, Geräte oder Maschinen, die im Verlust des Land- oder Forstwirts oder des ländlichen Handwerkers vorkommen, für die Anschaffung von Vieh, für die Einrichtung einer Siedlerstelle und ähnliches verwendet werden.

Die 800 RM oder 400 RM Einrichtungsdarlehen kommen zum Ehesstandsdarlehen hinzu.

### Die Tilgung

Die Einrichtungsdarlehenschuld vermindert sich:  
a) wenn beide Ehegatten nach der Scheidung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker ununterbrochen tätig gewesen sind, nach Ablauf von zehn Jahren um 500 RM, und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je 100 RM; b) wenn nur einer der Ehegatten nach der Scheidung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker ununterbrochen tätig gewesen ist, nach

### Wehrdienst ist keine Unterbrechung

Im Abschnitt IV der Verordnung ist bestimmt, daß ein durch Wehrdienst oder Militärdienst verursachte Unterbrechung der Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker außer Betracht bleibt. Das gleiche gilt für sonstige vorübergehende Unterbrechungen, insbesondere infolge Krankheit oder Erwerbslosigkeit.

### Eine erhebliche Hilfe

Der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung gemäß können Angehörige der Landbevölkerung, soweit die vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind, erhalten:

a) bei der Eheschließung:	
ein Ehesstandsdarlehen durchschnittlich	600 RM
ein Einrichtungsdarlehen	800 RM
einen Einrichtungszuschuß	400 RM
	insgesamt 1800 RM

b) nach der Eheschließung:  
Einrichtungszuschüsse von 100 Reichsmark für jede fünf Jahre ununterbrochen Tätigkeit als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker.

### Außerdem Kinderbeiträge

Die Einrichtungsdarlehen und die Einrichtungszuschüsse werden ohne Rücksicht auf die ehemaligen und auf die laufenden Kinderbeiträge gewährt, auf die nach wie vor noch Pflichtabgabe der bestehenden Vorschriften auch die Angehörigen der Landbevölkerung Anspruch haben. Die ehemaligen Kinderbeiträge betragen durchschnittlich 320 Reichsmark pro Familie, die bedürftig ist. Die laufenden Kinderbeiträge betragen für Landarbeiter und Arbeiter im ländlichen Handwerk je 10 Reichsmark für das dritte und für das vierte und je 20 Reichsmark für das fünfte und jedes weitere Kind unter 16 Jahren monatlich, für alle, die nicht Sohnemänner sind, 10 Reichsmark monatlich für das fünfte und jedes weitere Kind unter 16 Jahren, wenn ihr Einkommen im letzten Kinderjahr nicht mehr als 8000 Reichsmark betragen hat und ihr Vermögen nicht mehr als 50 000 Reichsmark beträgt.

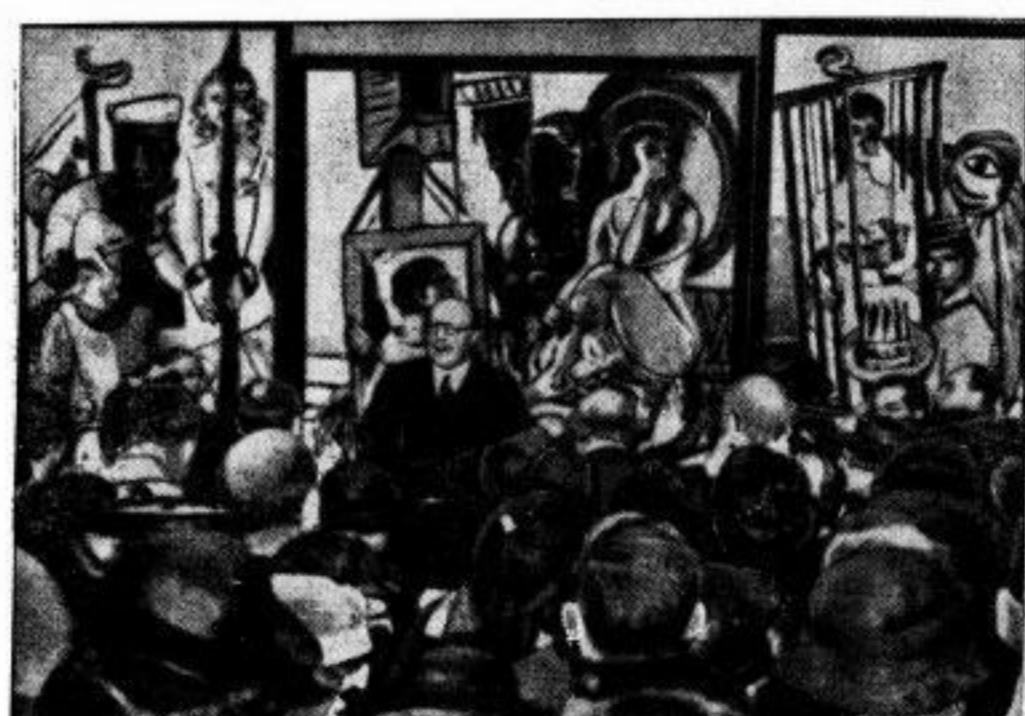
### Abschreibungsfreiheit für Wohnungen

Nach Abschnitt V der Verordnung können durchführende Land- und Forstwirte Auswendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die in den Wirtschaftsjahren 1937/38 bis 1940/41 hergestellt werden, im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll abziehen.

Beispiel: Ein Landwirt hat im Wirtschaftsjahr 1938/39 als Gewinn aus seiner Landwirtschaft 20 000 Reichsmark zu verzeichnen. Er wendet im Wirtschaftsjahr 1938/39 für den Bau von Landarbeiterwohnungen 15 000 Reichsmark auf. Er braucht infolgedessen für das Wirtschaftsjahr 1938/39 von dem Gewinn aus Landwirtschaft nur 5000 Reichsmark zu versteuern.

Diese Maßnahmen bedeuten in ihrer Umfasslichkeit nicht nur einen Ausgleich für die vielen Vorteile, die die städtische Bevölkerung dem Landvolk naturnahmig vorans hat. Die Verordnung wird auch zu einer wirtschaftlichen Festigung der Landbevölkerung führen, die durch ihre Arbeit das Brot des deutschen Volkes sicherstellt. Zugleich aber wird die Quelle genährt, aus der seit Jahrhunderten die besten Blutströme geflossen sind.

So ist die Verordnung mit ihrem weitgreifenden Besitzungen ein wichtiger Abschnitt des nationalsozialistischen Aufbauprogramms und ein wesentlicher Beitrag zur Festigung des deutschen Volles und seiner Zukunft.



Ein Teil der mit großem Erfolg in allen Gauen des Reiches gezeigten Ausstellung „Entartete Kunst“ hat jetzt auch in London, in den Burlington-Galerien, eine Stütze gefunden. Die Ausstellung wurde dort mit einer Ansprache von Sir Ronald Storrs eröffnet, und wie man sieht, war der Andrang des Publikums schon am Eröffnungstage gewaltig. (Presse-Hoffmann, Zander-M.)